



Österreichischer Gewerkschaftsbund

An das Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, BearbeiterIn	Klappe (DW)	Fax (DW)	Datum
BKA-180.310/0020-I/8/2014	Mag.HR/MS	39180		07.04.2014

**Budgetbegleitgesetz 2014
Bundesgesetz, mit dem das Publizistikförderungsgesetz 1984 - PubFG,
Presseförderungsgesetz 2004 - PresseFG 2004, Bundesmuseen-Gesetz 2002,
Bundestheaterorganisationsgesetz - BthOG, Bundesstatistikgesetz 2000 und
Staatsdruckereigesetz geändert werden**

Der österreichische Gewerkschaftsbund bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die eintägige Fristverlängerung.

Die wichtigsten Punkte im Überblick

- Grundsätzlich wird die stärkere Betonung des qualitätsfördernden Aspekts der besonderen Presseförderung begrüßt
- Inhaltliche Anpassungen sind dringend nötig (ua Berechnung der Presseförderung nach der Anzahl der angestellten JournalistInnen im Sinne des Kollektivvertrages, Umgestaltung der Presseförderung in eine Journalismusförderung, Definition des Personenkreises in § 8 Abs 2 Presseförderungsgesetz anhand des anzuwendenden Kollektivvertrages)
- Die finanzielle Kürzung der Presseförderung gefährdet die Medienvielfalt, daher fordern wir eine deutliche Erhöhung für 2014 und eine Wertsicherung für zukünftige Jahre
- keine Förderung von Zentralredaktionen oder Content Engine-Konstruktionen aber für Online-Medien, deren unabhängige Redaktion journalistische Inhalte erstellt und herausgibt
- Schaffung einer Mindestzahl weiblicher Aufsichtsratsmitglieder für die Bundestheater

Detaillierte Ausführung unserer Anmerkungen

Der vorgeschlagenen Änderung in § 8 Abs 2 Presseförderungsgesetz (PresseFG) ist nicht geeignet die geforderte Qualitätsförderung zu erreichen. Jedenfalls ist der Begriff "hauptberuflich tätige JournalistInnen" in § 8 Abs 2 PresseFG zu ersetzen durch "*nach dem Kollektivvertrag für die bei österreichischen Tages- und Wochenzeitungen und deren Nebenausgaben sowie redaktionellen digitalen Angeboten angestellten Redakteure, Redakteursaspiranten und Dienstnehmer des technisch-redaktionellen Dienstes angestellte JournalistInnen*". Dieser zwischen den Sozialpartnern Verband Österreichischer Zeitungen (VÖZ) und Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier (GPA-djp) verhandelte Kollektivvertrag (KV) bildet die arbeitsrechtliche Grundlagen der in der Gesetzesnovelle genannten Personengruppe.

Als weitaus zu gering definiert und daher abzulehnen, ist die im Gesetzesentwurf genannte Mindestanzahl von 17 ArbeitnehmerInnen. Der aktuell vorliegende Entwurf zur Änderung in § 8 Abs 2 PresseFG öffnet sowohl durch die niedrige und nicht näher erläuterte Mindestanzahl als auch durch die fehlende Nennung des o.g. Kollektivvertrags einer missbräuchlichen Verwendung von Presseförderungsmitteln Tür und Tor. Es wäre nicht einzusehen, dass öffentliche Gelder für Unternehmen ausgeschüttet würden, die durch Umgehungsstrukturen Schlupflöcher im Arbeitsrecht ausnutzen.

Abzulehnen ist jedenfalls die Senkung des Umfangs der Presseförderung. Dies obwohl mehrfach eine Erhöhung zugesagt wurde. Die Presseförderung ist im Vergleich zu anderen europäischen Ländern und auch im Vergleich zu vorangegangenen Jahren zu gering dotiert, was zu einer Gefährdung der Medienvielfalt führt. Die Presseförderung in Österreich wurde einst zeitgleich - und inhaltlich verbunden - mit der Parteienförderung eingeführt, die Dotierung der beiden Förderungsbereiche hat sich aber seither sehr unterschiedlich entwickelt. Die Parteienförderung wurde stark erhöht, während die öffentlichen Zuwendungen zur Unterstützung der Medienvielfalt real rückläufig sind, heute die Hälfte des diesbezüglichen Betrages von 1992 ausmachen und nun wieder drastisch gekürzt werden.

Der österreichische Gewerkschaftsbund fordert daher eine deutliche Erhöhung der Presseförderung für das Jahr 2014 – insbesondere im Vergleich zu dem vorliegenden Entwurf. Um eine ausreichende Dotierung für die Folgejahre zu sichern, sollte diese wertgesichert werden. Dazu könnte man die Erhöhung der Mittel jeweils nach dem Prozentsatz der Erhöhung der kollektivvertraglichen Grundgehälter für JournalistInnen bei Tages- und Wochenzeitungen valorisieren.

Weiters halten wir folgende Punkte, die in der Novelle nicht enthalten sind für wesentlich und fordern eine Ergänzung des Entwurfes. Die Berechnung der Presseförderung ist nach der Anzahl der laut Kollektivvertrag angestellten JournalistInnen vorzunehmen. Eine Umgestaltung der Presseförderung in eine Journalismusförderung ist notwendig. Dies fördert den Qualitätsanspruch: je mehr JournalistInnen, desto besser können die Arbeitsbedingungen und damit auch die Qualität des Journalismus sein. Die Unabhängigkeit des Journalismus, der eine grundlegende gesellschafts- und demokratiepolitische Aufgabe erfüllt, ist in einer funktionierenden Demokratie eine wichtige

Tragsäule: Erst deren Absicherung rechtfertigt eine Förderung aus öffentlichen Mitteln, erfordert sie dann aber auch. Deshalb dürfen unseres Erachtens Förderungen ausschließlich Medien zugänglich sein, in denen ein Redaktionsstatut existiert und ein Betriebsrat – wenn gesetzlich möglich – gewählt wurde. Ein Redaktionsstatut nach unserer Vorstellung erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit der jeweiligen Redaktion in geheimer Abstimmung und garantiert die redaktionelle Unabhängigkeit; flankierend dazu soll der Betriebsrat die Einhaltung arbeitsrechtlicher Standards überwachen.

Hingegen sollten Förderungen (hier konkret nach dem PresseFG) für journalistische Tätigkeit, die nicht für eine konkrete Redaktion erstellt, sondern für zwei oder mehreren Zeitungen zur Verfügung gestellt wird – also quasi von einer Agentur produziert wird – ausgeschlossen sein. Online-Medien, deren unabhängige Redaktion journalistische Inhalte erstellt und herausgibt, sollen gefördert werden, nicht aber sogenannte Blogs. Dazu bedarf es klarer Definition. Wir schlagen weiters eine Verringerung der Förderung (bis zum kompletten Wegfall) vor, wenn in einem Jahr, für das Journalismusförderung beantragt wird, Verstöße gegen den Ehrenkodex, die vom Presserat als solche beurteilt werden, und/oder Verstöße gegen medien- und strafrechtliche Vorgaben vorliegen.

Zur JournalistInnenausbildung schlagen wir vor, den Schwerpunkt auf berufsbegleitende Weiterbildung zu legen und nicht länger auf die Förderung eines möglichst breiten Berufszugangs, insbesondere auch hinsichtlich innerredaktioneller Ausbildungsprogramme. Daher sollten bei den Zuschüssen zur redaktionsinternen JournalistInnenausbildung gemäß § 10 Abs 1 PresseFG auch die Kosten der Teilnahme an qualifizierten Ausbildungsmaßnahmen geltend gemacht werden können. Weiters sollten Programmen und Initiativen, die Medienerziehung anbieten und betreiben gefördert werden. Die wissenschaftliche Begleitung der Qualitätsförderung zur Festlegung und Überprüfung der Kriterien ist in der KommAustria anzusiedeln und mit entsprechenden Geldmitteln auszustatten. Die Spielräume der Presseförderungskommission sollen erweitert werden, um gezielter Schwerpunkte setzen zu können. So fehlt etwa die Möglichkeit bei der Berechnung der Förderungsbeträge für Presseclubs und Ausbildungsinstitutionen die für die Folgejahre geplanten Aktivitäten berücksichtigen zu können.

Hinsichtlich der Änderungen in § 13 Bundestheaterorganisationsgesetz möchten wir anregen auch eine Mindestanzahl für weibliche Mitglieder des Aufsichtsrates vorzusehen um die Qualität und Diversität dieses Gremiums zu erhöhen.

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.


Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser
Vizepräsidentin




Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär